

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Paul Viktor Podolay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/32150 –**

### **Abkehr von der Sieben-Tage-Inzidenz für Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Monaten kamen aus Medizin und Politik immer wieder Forderungen, sich bei der Entscheidung über Maßnahmen und Beschränkungen im Kampf gegen die Corona-Pandemie nicht einzig auf die Sieben-Tage-Inzidenz zu fokussieren (vgl. u. a. <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/corona-inzidenz-bundesnotbremse-101.html>; vgl. u. a. Drucksachennummern des Sächsischen Landtages 7/5673 und 7/7181).

Das Robert Koch-Institut (RKI) beabsichtigt laut Medienberichten (vgl. <https://www.fr.de/politik/corona-rki-inzidenz-coronavirus-pandemie-deutschland-hospitalisierung-gesundheit-zr-90855651.html>) die Hospitalisierung als zusätzlichen Leitindikator zur Einordnung der Entwicklung der Pandemie in Deutschland einzuführen.

Es fordert dem Bericht zufolge einen „stärkeren Fokus auf die Folgen der Infektion“, darunter schwere Erkrankungen mit Hospitalisierung, Todesfälle und langfristige Folgen (vgl. ebd.).

Ein Sprecher des Bundesministeriums für Gesundheit verwies nach Ansicht der Fragesteller reflexartig darauf, dass dies aber nicht als eine „Abkehr von der Sieben-Tage-Inzidenz zu verstehen sei“ (vgl. ebenda).

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der neben der Sieben-Tage-Inzidenz noch weitere Parameter als Grundlage für freiheitseinschränkende Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einbezieht?
  - a) Falls ja, welche Parameter sollen einbezogen werden, und bis wann wird ein Gesetzentwurf vorliegen?
  - b) Falls nein, warum nicht?

2. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung weitere Parameter im o. g. Sinne, die künftig in die Bewertung der Rechtmäßigkeit grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einfließen müssen, wie z. B. die Impfquote, die Hospitalisierung oder die Fallsterblichkeit?
  - a) Falls ja, welche Parameter hält die Bundesregierung für sinnvoll und zielführend?
  - b) Falls nein, welche Gründe sprechen dagegen, weitere Parameter künftig in die Bewertung einfließen zu lassen?

Die Fragen 1 bis 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskabinett hat am 31. August 2021 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu § 28a des Infektionsschutzgesetzes – IfSG beschlossen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu Artikel 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) einen Änderungsantrag eingebracht, der u. a. eine Streichung der bisherigen Schwellenwerte in § 28a Absatz 3 IfSG vorsieht. Als wesentlicher Maßstab soll danach künftig insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten dienen, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, wie die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen sollen berücksichtigt werden.